

11. VI. 1918

Die Zustellung der Kohle.

Eine Verordnung für Budapest. — Maximalpreise für die Zustellung und Einlagerung.

Der Regierungskommissär für Kohlenangelegenheiten Dr. Eugen Básonyi hat verfügt, daß die Kohlenhändler auf dem Gebiete Budapests innerhalb der Mautschranken die von der Landeskohlenkommission zu Feuerungszwecken angewiesene Kohle auf Wunsch der Partei zuzustellen und in den von der Partei bestimmten Keller einlagern zu lassen haben. Die Parteien können diese Zustellung in einem Kalenderjahr nur einmal und nur dann verlangen, wenn ihr Jahresbedarf 30 Meterzentner nicht übersteigt. Den Betrag, den der Kohlenhändler für die Zustellung und Einlagerung fordern kann, bestimmt der hauptstädtische Magistrat; mehr dürfen weder der Fuhrmann, noch die Arbeiter verlangen. Die Verletzung oder die Umgehung dieser Bestimmungen wird als Uebertretung mit Haft bis zu sechs Monaten und an Geld bis zu 2000 K. bestraft. Das Polizeistrafgericht hat die die Uebertretung feststellenden rechtskräftigen Urteile der zuständigen Bezirksvorsteherung mitzuteilen, damit diese dem bestraften Händler das weitere Inverkehrsetzen von Kohle verbiete. Die Verordnung wurde gestern im amtlichen Blatte verkündet und ist an diesem Tage in Kraft getreten.